SATZUNG DER GEMEINDE ALTENHOLZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29

FÜR DAS GEBIET: NÖRDLICH UND NORDWESTLICH DER DATENZENTRALE, ÖSTLICH DER KLAUSDORFER STRAßE UND SÜDLICH DER BEBAUUNG PAPPELWEG/LÄRCHENWEG MIT DEN STRAßEN AHORNALLEE (HAUSNRN. 18 - 24 UND 31 - 45) FLIEDERWEG UND WACHOLDERWEG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1996 (BGBl. I. S. 2049) sowie nach § 92 der Landesbauordnung in der Fassung vom 11. 07. 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.04.1997 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Altenholz für das Einfamilienhausgebiet nördlich und nordwestlich der Datenzentrale, östlich der Klausdorfer Straße und südlich der Bebauung Pappelweg/Lärchenweg mit den Straßen Ahornallee (Hausnrn. 18 - 24 und 31 - 45) Fliederweg und Wacholderweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

STRASSEN - UND WEGEQUERSCHNITTE 1:100

FESTSETZUNGEN

ZEICHENERKLÄRUNG

- **WR** — ART DER BAULICHEN NUTZUNG §9(1) BauGB; REINE WOHNGEBIETE §3 BauNVO
- **I** — MASS DER BAULICHEN NUTZUNG §9(1) BauGB; ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, EINGESCHOSSIG §16ff BauNVO
- **0.3** — GRUNDFLACHENZAHL §16ff BauNVO
- **0.4** — ~~GESCHOSSFLACHENZAHL §16ff BauNVO~~
- BAUWEISE §9(1)2 BauGB
- **E** — OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG §22(2) BauNVO
- **g** — GESCHLOSSENE BAUWEISE §22(3) BauNVO
- **a - Ga** — ABWEICHENDE BAUWEISE, GARTENHOFHÄUSER §22(4) BauNVO
- BAUGRENZE §23(3) BauNVO
- VERKEHRSFLÄCHEN §9(1)11 BauGB
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG §9(1)11 BauGB
- **P** — FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN
- FUSSWEG
- 4/131 — EINFAHRTBEREICH FÜR DAS FLURSTÜCK 4/131
- VERSORGUNGSFLÄCHE, ELEKTRIZITÄT §9(1)12 BauGB
- GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT GARTENGRUNDSTÜCK §9(1)15 BauGB
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS NR.29 §9(7) BauGB
- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN §9(1)25a,b BauGB
- BAUM ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN §9(1)25a,b BauGB
- BAUM ZU ERHALTEN §9(1)25b BauGB
- St / Ga für 37, 39, 41 — FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE / GARAGEN FÜR DIE HÄUSER 37, 39, 41 §9(1)4 BauGB
- GFL für GVV und 12, 14, 16 — MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR DIE GEMEINDE, DIE VERSORGUNGSTRÄGER UND DIE HÄUSER 12, 14, 16, BREITE 3,50m §9(1)21 BauGB
- GL für GVV — MIT GEH-, UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR DIE GEMEINDE U. DIE VERSORGUNGSTRÄGER, BREITE 3,50m §9(1)21 BauGB
- GL — MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR DIE STADTWERKE KIEL, BREITE 1,50m §9(1)21 BauGB
- M für 33, 35 — MÜLLGEFÄSS-STANDPLATZ FÜR DIE HÄUSER 33, 35 §9(1)22 BauGB
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN §9(1)10 BauGB
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG §16(5) BauGB
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES, LÄRMSCHUTZWALL BEPFLANZT §9(1)24 BauGB

Örtliche Bauvorschrift

Dachform und Firstrichtung §92 LBO

Satteldach · Walmdach · FD Flachdach

gez. Rendhardt 9.11.1994

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE GEBÄUDE
- SICHTFLÄCHE
- V1 — KENNZEICHNUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN
- 3 — KENNZEICHNUNG DER GRÜNFLÄCHEN
- ERDWALL
- 3/152 — FLURSTÜCKSGRENZE, FLURSTÜCKS-NR.
- GRENZE KÜNFTIG FORTFALLEND
- 44 — HAUS-NR.
- 3 — TEILGEBIET
- FAHRBAHNBEGRENZUNG

TEIL B TEXT

1
In den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen sind innerhalb der Sichtflächen Einfriedigungen und Bepflanzungen über 70 cm Höhe über der Oberkante des zugehörigen Fahrbahnabschnitts unzulässig.

2
Für die festgesetzten Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern gilt:
Anpflanzung und Erhaltung von Ahorn, Eiche, Erle, Esche, Eberesche, Haselbusch, Holunder, Weißdorn, Kornelkirsche, Glanzrose, Apfelrose in einem maximalen Pflanzabstand von 1 m auf einem Erdwall in einer Höhe von 2,00 m über Oberkante der Fahrbahn der Altenholzer Straße.

3
Für die Dächer der baulichen Anlagen wird, gegliedert nach Teilgebieten, für das gesamte Plangebiet folgende Festsetzung getroffen:

Teilgebiete 2, 3, 4, 5, 6, 7: Dächer mit einer Neigung bis höchstens 48°, ausgenommen Walmdächer, für die eine Neigung von 25° - 28° gilt (Grundstücke Ahornalle 20, 22 und 45, Wacholderweg 1, 2 und 5, Fliederweg 8, 10, 12, 23, 25, 27, 28, 30, 32 u. 34).

Teilgebiete 1, 8, 9, 10, incl. FSTK. 3/153: Walmdächer mit einer Neigung bis höchstens 12° und einer maximalen Firsthöhe von 4,50 m über Oberkante Fußboden Erdgeschoß. Flachdach bei Fliederweg 37 u. 39.

Pultdächer und Drempel sind innerhalb des gesamten Plangebietes nicht zulässig. Garagen, Carports und Nebenanlagen sind innerhalb des gesamten Plangebietes auch mit Flachdach zulässig.

4
Die Oberkante des Erdgeschoß-Fußbodens darf nicht höher als 50 cm über der Oberkante der zugehörigen Verkehrsfläche liegen. Bei Grundstücksflächen, die höher als die zugehörige Verkehrsfläche liegen, darf abweichend davon die Höhe der Oberkante des Erdgeschoß-Fußbodens nicht mehr als 25 cm betragen, gemessen von der mittleren Grundstückshöhe.

5
Innerhalb des Teilgebietes 8 sind Gartenhofhäuser als Winkelgebäude in U-Form oder mit Innenhof ohne seitlichen Grenzabstand zulässig. Die Garten- und Innenhöfe sind durch mindestens 2 m hohe Sichtschutzmauern aus Ziegelsteinen oder Holz vor fremder Sicht abzugrenzen.

VERFAHRENSVERMERKE
BEBAUUNGSPLAN NR.29 GEMEINDE ALTENHOLZ

1
AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 04.03.1987. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST ERFOLGT DURCH VEROFFENTLICHUNG IN DEN ALTENHOLZER NACHRICHTEN VOM 13.03.1987.
ALTENHOLZ, DEN 13. 3. 1987
i.A. Schriwe
Der BÜRGERMEISTER

2
DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH §3(1) BauGB IST AM 05.06.1989 DURCH OFFENTLICHE INFORMATIONSVERANSTALTUNG IN DER GEMEINDEVERWALTUNG ERFOLGT.
ALTENHOLZ, DEN 6.5. 1988
i.A. Schriwe
Der BÜRGERMEISTER

3
DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 13.06.1989 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
ALTENHOLZ, DEN 13. 6. 1989
i.A. Schriwe
Der BÜRGERMEISTER

4
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 11.10.1989 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
ALTENHOLZ, DEN 12. 10. 1989
i.A. Schriwe
Der BÜRGERMEISTER

5
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 19.02.1990 BIS ZUM 19.03.1990 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN DER GEMEINDEVERWALTUNG NACH §3(2) BauGB OFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KONNEN

ORTSÜBLICH IN DEN ALTENHOLZER NACHRICHTEN VOM 09.02.1990
BEKANNTGEMACHT WORDEN.
ALTENHOLZ, DEN 20. 3. 1990
i.A. Schriwe
Der BÜRGERMEISTER

6
DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AN 28. JAN. 1993 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
RENDSBURG, DEN 08. SEP. 1993
Reg.Verm.Direktor
KATASTERAMT RENDSBURG LEITER DES KATASTERAMTES

ZU 7
DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DEN ALTENHOLZER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN AM:
1. 27.07.1990
2. 22.03.1991
3. 12.07.1991.

7
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IST NACH DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF.5) GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG ERNEUT OFFENTLICH AUSGELEGEN:
1. 06.08.1990 - 06.09.1990
2. 02.04.1991 - 02.05.1991
3. 22.07.1991 - 22.08.1991.
ALTENHOLZ, DEN 12. 7. 1991
i.A. Schriwe
Der BÜRGERMEISTER

8
Die Gemeinde hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft am 06.11.1991.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Altenholz, den 07.11.1991
Im Auftrag:

9
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung Ziff. 7 erneut geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 24.02.1997 bis zum 24.03.1997 erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14. Febr. 1997 in den Altenholzer Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden.
Altenholz, 25.03.1997
Im Auftrag:

10
Die Gemeinde hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft 23.04.1997.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Altenholz, den 25.04.1997
Im Auftrag:

11
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.04.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.04.1997 gebilligt.
Altenholz, 25.04.1997
Im Auftrag:

12
Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 24.04.1997 dem Landrat des Kreises Rendsburg - Eckernförde angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 06.05.1997 Az.: B 25/66 keine Rechtsverstöße geltend gemacht. Verletzungen von Rechtsvorschriften sind nicht geltend gemacht worden. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.
Altenholz, 13.05.1997
Im Auftrag:

13
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Altenholz, 14.05.1997
Striebich
Bürgermeister

14
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.05.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und von Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 17.05.1997 in Kraft getreten.
Altenholz, 20.05.1997
Striebich
Bürgermeister

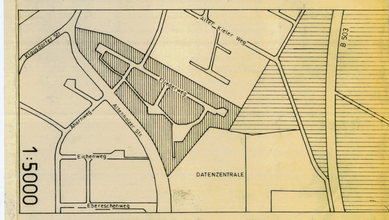

BEBAUUNGSPLAN NR.29	FÜR DAS GEBIET:	B.-29
GEMEINDE ALTENHOLZ	FLIEDERWEG, WACHOLDERWEG UND AHORNALLEE NORDÖSTLICH DER ALTENHOLZER STRASSE	1. AUSFERTIGUNG April 1997